

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	19 (1948)
Heft:	11
Artikel:	Ist der schweizerische Strafvollzug reformbedürftig? : Gedanken über eine schweizerische Studienreise nach Schweden [Fortsetzung folgt]
Autor:	Halder, Nold
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-809536

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSES DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Organisationen:

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VAZ Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich
VAB Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Bern
AVB B Vereinigung der Anstaltsvorsteher von Baselland und Baselstadt
Regionalverband Schaffhausen / Thurgau
Mitarbeiter: Inland: Schweiz. Landeskongress für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeiter, Zürich
Vereinigung Kinderdorf Pestalozzi, Zürich
Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

Redaktion: Fr. Regina Wiedmer, Bern,
Terrassenweg 12, Tel. (031) 2 33 93

Druck u. Administration: A. Stutz & Co.
Wädenswil, Tel. (051) 95 68 37
Postcheck-Konto VIII 3204

Abonnementspreis: Pro Jahr Fr. 7.—
Ausland Fr. 10.—

November 1948 No. 11 Laufende No. 201 19. Jahrgang Erscheint monatlich

Inseraten-Annahme: **Louis Lorenz, Zürich** Postfach Zürich 22 Tel. (051) 27 23 65 Stellenanzeigen nur an A. Stutz & Co., Wädenswil

Ist der schweizerische Strafvollzug reformbedürftig?

Gedanken über eine schweizerische Studienreise nach Schweden

Von Nold Halder, vormals Direktor der Strafanstalt St. Gallen

I. Teil

Gewisse Vorkommnisse in einigen schweizerischen Strafanstalten, gewisse Verhältnisse in einigen andern und die ungeschickte, weniger aus Sachgründen als durch parteipolitische Rücksichten diktierte Erledigung in den Parlamenten und durch einen Teil der Presse haben den schweizerischen Strafvollzug in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt. Die Tatsache, dass Schweden seit einigen Jahren eine Gefängnisreform durchführt — die für Eingeweihte schon lange fällig gewesen, da Schwedens Strafvollzug, im Gegensatz zu dem rein zivilen Vollzug in der Schweiz, in einem militärisch durchgeführten und bürokratisch durchorganisierten Stufensystem erstarrt war — hat verschiedene Presseleute beiderlei Geschlechts auf den Plan gerufen, die den schweizerischen Strafvollzug in Grund und Boden verdammten und das neue schwedische System in überschwänglichen Tönen als Vorbild anpreisen. So ist heute der Strafvollzug ein gefundenes Fresken für manche geworden, die von der Feder leben, denn dieses «Tischlein-deck-dich» wird nie leer an Problemen und wird immer wieder Stoff zum Kauen und Verdauen geben. Wer sich aber an diesen Tisch setzt, sollte zum mindesten wissen, was Kaviar und was Rindfleisch ist; was dem einen Magen frommt, ist dem andern unbekömmlich. Schweden isst nicht wie die Schweiz; Schweeden ist nicht die Schweiz.

Gewiss ist auch der Strafvollzug in der Schweiz reformbedürftig, und das schweiz. Strafgesetzbuch hat die bestehenden Probleme nicht etwa vereinfacht und geklärt, sondern vervielfältigt und kompliziert. Wie überall, wo es um den Menschen geht und insbesondere um das Zusammenleben und die Behandlung von Menschen aller psychologischen Schichtungen und charakteriologischen Schattierungen, hören die Probleme überhaupt nie auf; kaum glaubt man, eine Frage praktisch gelöst zu haben, tauchen neue Fragezeichen auf und machen jedes «System» von vornherein problematisch. Das System vor Routine und Erstarrung zu bewahren war immer das Bestreben der schweizerischen Strafvollzugspraktiker, und es ist geradezu ein Vorzug, dass man in der Schweiz keine Kodifizierung des Strafvollzuges kennt, dass die Methoden des Erziehungssystems in ständigem Fluss bleiben und Modifizierungen und Verbesserungen der Hausordnungen usw. laufend möglich sind, ohne einen ganzen Gesetzesapparat bewegen zu müssen. Um diese Elastizität werden die schweizerischen Praktiker von den ausländischen geradezu beniedert. Es gab und gibt unter unsren schweizerischen Strafanstaltsdirektoren, Kommissionspräsidenten und -Mitgliedern immer wieder mutige und einsichtige Männer, die nach neuen Mitteln und Wegen suchten und die in aller Stille Reformen des Vollzuges in ihren Anstalten einführten.

Darüber dürfen die Schläcken, die jedem menschlichen Tun anhaften, nicht hinwegtäuschen, wenn man nicht böswillig das Gegenteil behaupten will. Auch jene Männer, die heute besonders heftig angegriffen werden, denen «Betriebsunfälle» passiert sind, die nicht hätten vorkommen dürfen, haben ihre redlichen und mühevollen Verdienste, um dem Geiste des schweizerischen Strafgesetzbuches gerecht zu werden. Man muss sie eben nur sehen wollen, denn es gibt vieles, auch auf der Plusseite, «was das Volk nicht weiss». Es ist aber bekanntlich interessanter und sensationaler, mit der Faust auf die Mängel einzuhauen, als den Finger auf die Vorzüge zu legen.

Der heutige schwedische Strafvollzug ist die grosse Mode, so wie einmal das auburnsche, das pennsylvanische, das irische Vollzugssystem die grossen Moden waren. Aber Moden verschwinden, wie sie gekommen sind. Jedenfalls hat die Schweiz nie solche Moden unbesehen mitgemacht. Sie hat je und je «alles geprüft und das Beste behalten» und ist dabei gut gefahren. Sie entwickelte seinerzeit aus den ältern Systemen ein modifiziertes pennsylvanisch-irisches System, das als sogenanntes Schweizer System überall die einseitigen Modesysteme abgelöst hat. Die Schweiz war somit führend auf dem Gebiete des Strafvollzuges; sie hat ihr System weiterentwickelt; sie arbeitet heute noch, wenn auch ohne grosse Publizität, am Ausbau ihres Vollzugssystems, und sie hat in internationalen Fachkreisen, die unsere soliden Methoden kennen, ihren guten Ruf als Verfechterin und Durchführerin einer humanen Rechtspflege und damit auch eines humanen Strafvollzuges keineswegs verloren. Aber sie ist allen kostspieligen und fragwürdigen Experimenten, allen extremen und vorprellenden Ideen abhold. Man kann auch auf diese Weise mutige Pionierarbeit leisten, was Männer wie Prof. Stoos, Vater Kellernhals u. a. bewiesen haben. Kritisch prüfend und mit dem Blick auf reale Möglichkeiten, hat eine Studienkommission der schweiz. Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz vom 17. bis 27. Juli 1947 zahlreiche schwedische Strafanstalten besucht und vor allem das freie Koloniesystem, aber auch die schwedische Strafvollzugsgesetzgebung, an Ort und Stelle studiert. Sie wird zuständigen Orts Vorschläge unterbreiten, die geeignet sind, Verbesserungen einzuführen, wo dies für unsere Verhältnisse passt und — soweit sie einen wirklichen Fortschritt bedeuten. Denn manches, was die Schweden erst heute praktizieren, kennt der schweizerische Strafvollzug schon längst (aber eben: man muss es wissen und sehen wollen) oder hat es bereits als ungeeignet überwunden (z. B. Ausmietung von Gefangenen an Private). Die Schweden geben selber zu, dass ihr System ein Experiment bedeutet und die Bewährung erst noch erweisen muss. Der Mut ist bewundernswert, auch die Opfer finanzieller Art, die gewaltig sind, und die in der Schweiz dem Steuerzahler niemals zugemutet werden könnten, gibt doch Schweden heute durchschnittlich pro Gefangenen jährlich ca. 6000 Kronen aus (total 12 Millionen). Man kann sagen, die Bekämpfung der Kriminalität lohnt diese Auslagen — aber erwiesen ist es heute auf

keinen Fall. Gewiss, die schwedischen Praktiker zeigen und propagieren ihre Methoden der «Gefängnispflege» mit dem Eifer der Neuerer, aber sie sind in der Beurteilung nüchtern und vorsichtiger als unsere Zeitungsleute, die sich offenbar durch Aeusserlichkeiten, Statistiken (die man lesen können muss) und durch einprägsame Schlagworte und falsche Vorstellungen beeindrucken lassen. Ich besitze ein Exemplar des neuen schwedischen Strafvollzugsgesetzes mit folgender Notiz eines hohen schwedischen Strafanstaltsbeamten: «Dieses Gesetz ist gut auf dem Papier und für die Reichstagsmänner — es ist schlecht für die Öffentlichkeit und für die Praxis».

Um zu verstehen, was die Schweden uns zu bieten haben, muss man vor allem einmal unseren Strafvollzug von innen heraus kennen. Wer auf diesem schwierigen und komplizierten Gebiete bloss herumschmökert und herumdilettiert, ist weder berechtigt, so unerhört scharf unsere eigenen Methoden zu kritisieren, noch so begeistert das schwedische System anzupreisen, wie dies gewisse Journalisten hier getan haben. Es scheint, dass diese Herren im Wettrennen gewisser Zeitungsleute in der Lohhudelei des schwedischen und in der Diffamierung des schweizerischen Strafvollzuges das goldene Trikot verdienen wollen. Aber es steht ihnen sehr schlecht an wie alle Konfektion. Woher ihre Kenntnisse stammen, verraten sie nicht; dass diese aus einer Schnellbleiche stammen und infolgedessen mager sind, ist aus den Verallgemeinerungen ersichtlich, sonst müsste man sogar die Gutgläubigkeit bezweifeln. Jedenfalls ist mir nicht bekannt, dass sie ein längeres Praktikum in einer oder mehreren schweizerischen Strafanstalten absolviert haben, und es ist auch unwahrscheinlich, sonst hätten sie wissen müssen, dass gelegentliche Wolldeckenwickel, Gatter, Wasserspritzen, Zwangsjacken usw., die von den meisten Strafanstaltsleitern als gänzlich unnötig abgelehnt werden, nicht das Wesen des schweizerischen Strafvollzuges ausmachen. Sie wissen offenbar nicht, dass es auch so und so viele Strafanstalten gibt, die keinen Dunkelarrest mehr kennen, in denen Prügel offiziell niemals geduldet werden und auch inoffiziell (von Seiten des Personals) niemals vorkommen, wo von «stählerner» Disziplin nicht die Rede sein kann, geschweige denn von «gemeinen Vergewaltigungen». Dass Disziplin notwendig ist zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes, wird jeder Einsichtige anerkennen; die Gefangenen fordern sie selbst, die unter der Disziplinlosigkeit ihrer Mitinsassen mehr zu leiden haben als unter der «Härte» der Vorgesetzten. Ohne Disziplin keine Erziehung; Autorität und Disziplin als Grundelemente der Erziehung sind ein pädagogisches Axiom; darüber gibt es keine Diskussion. Wenn auch dieses Wort im schwedischen Vollzugsgesetz nicht mehr vorkommt, so fordern die Schweden nichts anderes als wir Schweizer, wenn sie sagen: «Der Gefangene ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Arbeiten fleissig und ordentlich auszuführen und sich nach den für die Anstalt geltenden Ordnungsregeln, ferner nach den Vorschriften und Weisungen, die vom Personal der Anstalt erteilt

werden, zu richten». Das Wort Disziplin ist aus dem Wortschatz der schwedischen Beamten nicht so schämig verschwunden wie aus dem Gesetz. Der Leiter einer grösseren modernen Anstalt sagte mir: «Man wirft uns Schweden vielleicht vor, dass wir zu human sind. Aber wir wollen human sein, selbst auf Kosten der Disziplin. Dass es aber in dieser Beziehung schlimm steht, können Sie sich vorstellen, und wir wissen noch nicht, wie es auf diesem Wege weitergehen soll».

Es ist allzubillig, disziplinarische Massnahmen einfach als «unter der Oberfläche normalen Daseins latent vorhandenen Sadismus» zu bezeichnen. Sadismus ist im Sprachgebrauch der Gefangenen, hier und in Schweden, ein relativer Begriff. Ein Strafanstaltslehrer sagte: «Das Koloniesystem bringt eine unvorstellbare Unruhe in die geschlossenen Anstalten. Jeder fragt sich, ob er nicht bald in eine Kolonie versetzt wird. Erlauben das Verhalten und die Gefährlichkeit des Mannes die Versetzung nicht und werden seine inständigen Gesuche immer wieder abgelehnt, so sind wir in seinen Augen Gestapoleute». Es gibt aber auch einen Sadismus der Vorstellungen und der Feder, und es blieb gewissen Journalisten vorbehalten, ein Bild von schweizerischen Anstalten zu entwerfen, das aufs schärfste zurückgewiesen werden muss. Sie schwelgen nämlich in der Vorstellung von Gehängten in den Zellen, von Gefangenen, die an den Gitterstäben rütteln, vom tierischen Gebrüll der Gequälten, das die Anstalten erfüllt, und von Flüchen des Hasses, die nur so auf die Aufseher niederprasseln. Diese Bilder entstammen nicht der Wirklichkeit, sondern der verdorbenen Phantasie oder bestenfalls schlechten Kriminalfilmen und entsprechender Literatur. Kitsch! Ich werde mich hüten, von der Kirchenstille in unseren Anstalten zu sprechen, wo man kaum einen überflüssigen Ruf von Angestellten und Gefangenen vernimmt, wo man den Eindruck eines geordneten und reibungslosen Betriebes bekommt, denn fix, wie Journalisten sind, könnte das wieder als Beweis stummer Verzweiflung und sadistischer Vergewaltigung ausgelegt werden. Legt ihrs nicht aus, so legt was unter! Man kann nämlich immer so oder so: Als auf einem Rundgang durch eine schweizerische Anstalt ein Gefangener munter vor einer vollen Schüssel mit Kartoffeln angetroffen wurde, grauste dem Reporter der «Weltwoche», dass der Mann so viel von diesem «Fressen» in sich hineinzustopfen gewillt ist. Hätten aber nur ein paar Kartoffeln den Boden der Schüssel bedeckt, ich wette, der Reporter hätte sich über dieses erbärmliche Hungermahl ausgelassen. Eingeweihte wissen, dass Selbstmorde in Strafanstalten selten sind. Sie kommen eher in der Untersuchungshaft vor. Seit 30 Jahren hat z.B. die Strafanstalt St. Gallen keinen Selbstmord zu verzeichnen (!), wohl aber auch schon mehr oder weniger demonstrative Selbstmordversuche (5 in den letzten 5 Jahren), wie sie auch in Schweden trotz weitherzigster Reformen bei Psychopathen vorkommen. In der Sicherheitsanstalt Haga sind mir mehrere solche Fälle genannt worden, und mit eigenen Augen sah ich wenigstens zwei Insassen mit bandagierten Handgelenken. Was diese

armen Menschen «nicht aushalten», ist nicht die Behandlung, sondern die eigene, meist erblich belastete und verschüttete Persönlichkeit, der sie nicht anders entrinnen können. Oder es ist ein Fluchtversuch mit selbstgefährlichen Mitteln aus einer unangenehmen persönlichen Situation, eine Trotz- und Kurzschlussreaktion auf behördliche Massnahmen, mit denen sie innerlich nicht fertig werden. Hier und in Schweden. Mit dem Strafvollzug hat dies nichts zu tun; im Gegenteil: gerade diesen Depressiven und Suizidgefährlichen widmen wir die grösste Aufmerksamkeit und suchen sie durch Zuspruch und Aufmunterung, durch spezielle Vergünstigungen und besonders zusagende Arbeit (womöglich im Freien) oder durch Beigesellung eines vernünftigen, gereiften und ruhigen Mitgefangenen bei Tag und Nacht über ihre Schwierigkeiten hinwegzusteuern.

Gewisse Journalisten wissen dem schweizerischen Strafvollzug noch anderes anzukreiden. Am unmöglichsten erscheinen ihnen die Urlaubsbewilligungen. «Sicher, wenn Ihr sie jetzt aus Euren Gefängnissen und Zuchthäusern ohne Fesseln (!) und ohne Wächter auf Urlaub schicken würdet, dann käme bestimmt keiner freiwillig zurück, lieber würde er sich draussen aufhängen» (!). Woher wissen sie das so bestimmt? Haben sie die Gehängten gezählt, z. B. rings um die Strafkolonie Säkerriet, wo jeden Sonntag einige Gefangene ihren Nachmittag in den umliegenden Dörfern verbringen dürfen? Wo sie, sogar abends, die Blaukreuz-Versammlungen in Buchs besuchen können? Von wo aus ein älterer, zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilter Krimineller in regelmässigen Abständen seine Verwandten ohne Begleitung in einem benachbarten Kanton aufsuchen darf? Der selbe Mann, der mit einem Bekannten die «Olma» in St. Gallen besichtigte, und dies offenbar als «gebrochener, seelisch deformierter Mensch» infolge der 35jährigen «grausamen sadistischen Einsperrung und Behandlung!» Aus der Strafanstalt Lenzburg werden z.B. vorkommenden Falls Lehrlinge zum Besuch von Gewerbekursen in Aarau, Olten usw. und zur Absolvierung der praktischen Lehrabschlussprüfung beurlaubt. Keiner hat sich erhängt — sie kehrten alle wieder pünktlich zurück. Auch 2—3tägige Urlaube werden seit Jahren in der Strafanstalt St. Gallen unter gewissen Umständen bewilligt. Voraussetzung für diese Urlaube und die regelmässigen Ausgänge bildet allerdings die Erreichung der obersten Strafstufe, die als Bewährungsstufe für die bedingte Freilassung für langfristige Verwahrte gedacht ist. Auch die Schweden lassen nicht einen jeden in Urlaub gehen, sie sind weder so einfältig, noch so ungeschickt. Im Gegenteil; die Voraussetzungen für die Urlaube sind streng geregelt; außer für «Krankenbesuche und Beerdigungen» darf ein Urlaub nur bewilligt werden, «wenn dies mit Rücksicht auf die Länge der Strafzeit begründet ist oder wenn sonstige dringende Gründe hiefür sprechen und nicht angenommen werden kann, dass die Gefahr eines Missbrauchs vorliegt». Es sind die gleichen Voraussetzungen, die auch die schweizerischen Strafanstalten kennen, wenn auch bei uns die Erlaubnis seltener, oder sagen wir

besser, vorsichtiger, erteilt wird. Denn über den Missbrauch bei Urlauben wissen die schwedischen Praktiker ein Lied zu singen. Es ist nicht so sehr die Sorge wegen der Rückkehr der Urlauber, die die Anstaltsleiter bewegt, als die Gefahr, dass durch die Urlauber allerlei unerlaubte Gegen-

stände in die Anstalten eingeschmuggelt oder in deren Nähe deponiert und nachträglich behändigt werden, z. B. Ausbruchswerzeuge! Nicht für diejenigen, die auf Urlaub gehen dürfen, sondern für diejenigen, die keinen Urlaub bekommen.

(Fortsetzung folgt.)

VSA gegen Franz F. Otth, Verleger, Zürich

Dem Leser des Fachblattes für schweizerisches Anstaltswesen ist bekannt, dass schwerwiegende Differenzen zwischen dem VSA und dem Verleger Franz F. Otth, Enzenbühlstr. 66, Zürich, bestehen, Differenzen, die entstanden sind hinsichtlich der Verlagsrechte an der vorliegenden Zeitschrift. Durch Entscheid des Bezirksgerichtes Horgen sowohl auch der II. Kammer des zürcherischen Obergerichtes ist eindeutig festgestellt worden, dass der Verleger Otth keine Verlagsrechte an dem Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen besitzt und der VSA alleiniger Eigentümer desselben ist. Gestützt auf diese Gerichtsentscheide wäre der Verleger Otth verpflichtet gewesen, seiner inzwischen ins Leben gerufenen privaten Zeitschrift «Fachblatt für Heime und Anstalten» ein äusseres Gewand zu geben, das sich von demjenigen des Fachblattes des VSA deutlich unterschieden hätte. Doch der Verleger Otth kümmerte sich nicht um die Gerichtsentscheide, liess seine Zeitschrift nicht nur weiter im grünen Umschlag wie das Fachblatt des VSA erscheinen, sondern übernahm auch den Jahrgang und die fortlaufende Numerierung des Verbands-Fachblattes. Dadurch wurde eine grosse Verwechslungsgefahr geschaffen, die der Verleger Otth offenbar zugunsten seiner privaten Zeitschrift auszunützen suchte.

Dieses unseriöse Geschäftsgebaren zwang den VSA Strafklage gegen Otth wegen unlauteren Wettbewerbes einzuleiten. Die Bezirkssanwaltschaft Zürich erachtete den Tatbestand als erfüllt und stellte dem Bezirksgericht Zürich Antrag, Otth wegen dieses Vergehens zu bestrafen. Angesichts der Kompliziertheit der Materie — so scheint es — kam das Bezirksgericht Zürich zu einem Freispruch. Immerhin legte das Bezirksgericht Zürich F. Otth die Verfahrenskosten auf und verpflichtete ihn zur Bezahlung einer Prozessentschädigung an den VSA, indem es das Geschäftsgebaren des F. Otth als **verwerflich und leichtfertig** bezeichnete. Beide Parteien zogen diesen Entscheid an das Obergericht weiter.

Wir haben bereits in der Juli-Nummer dieses Jahres unseren Lesern in Kürze mitgeteilt, dass die III. Kammer des zürcherischen Obergerichtes den Angeklagten Franz F. Otth schuldig befunden und wegen unlauteren Wettbewerbes verurteilt habe. Wegen Ueberlastung der Obergerichtskanzlei ist uns die schriftliche Ausfertigung des Urteils, dessen Begründung 27 Seiten umfasst, erst dieser Tage zugekommen. Wir haben dem Urteil, das in beiden Zeitschriften noch eine offizielle Publikation erfahren wird, nichts beizufügen.

Dagegen können wir nicht umhin, unseren Lesern mitzuteilen, wie das Obergericht den Verleger Franz F. Otth charakterisiert. Auf Seite 24 der Urteilsbegründung ist unter IV folgendes zu lesen:

«Bei der Strafzumessung fällt in Betracht, dass das Verschulden des Angeklagten wegen der **Skrupellosigkeit, mit der er vorging**, ohne das Verhältnis mit dem Verein ordnungsgemäss gelöst zu haben, als **schwer bezeichnet werden muss. Es handelt sich um eine schwere Verletzung der Vertragstreue**. Es ist an sichverständlich, dass er den Schaden von sich abzuwenden versuchte, als er erkannte, dass die vom VSA vorgenommene Kündigung seinem Unternehmen und seiner ökonomischen Stellung schädlich sein würde. **Aber die Mittel, die er dazu benutzte, waren verwerflich**, umso mehr, als der Verein nach erfolgter Kündigung seine Bereitschaft erklärt hatte, über den Abschluss eines neuen Vertrages mit ihm in Unterhandlungen zu treten».

(Die fetten Stellen sind von uns hervorgehoben.)

Diesem Charakterbild haben auch wir nichts beizufügen. Es spricht für sich und wird manchem die Augen über die Person des Verlegers Franz F. Otth öffnen. Bei der Prozessfreudigkeit des letzteren ist es nicht ausgeschlossen, dass sich auch noch das Bundesgericht mit der Angelegenheit befassen muss. Qui vivra verrá!